

Satzung über die Einsammlung, Vermeidung und Verwertung von Abfällen in der Stadt Wermelskirchen (Abfallsatzung) vom 18.12.2001 in der Fassung der 2. Nachtragsatzung vom 09.10.2007

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S.250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 26.07.2006 (BGBl. I 2006 S. 1619), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl I 2002, S. 1938 ff.), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2006 (BGBl. I 2006, S. 1466) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung vom 17.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Begriffsbestimmung, Aufgaben und Ziele**

1. Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach der Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2.
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
 - b) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere
 - 1) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - 2) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.
3. Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - a) Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen
 - b) Information und Beratung über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
 - c) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 - d) Einsammlung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
4. Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) als Zweckverband der Kreise Rhein- Berg und Oberberg nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
5. Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
6. Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2**Abfallentsorgungsleistungen der Stadt**

1. Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen zu Abfallentsorgungsanlagen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt (BTV) und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
2. Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

- a) Einsammeln und Befördern von Restmüll
- b) Einsammeln und Befördern von Bioabfällen
Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
- c) Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg- Verkaufsverpackungen aus Pappe/ Papier/ Karton handelt
- d) Einsammeln und Befördern vom sperrigen Abfällen/Sperrmüll
- e) Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Absatz 6 dieser Satzung
- f) Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/ oder mit Schadstoffmobilen
- g) Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
- h) Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
- i) Einsammlung von ordnungswidrig abgelagerten Abfällen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

3. Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Pappe/ Papier/ Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Duales System Deutschland AG. Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig. (Bergischer Transportverband)

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

1. Von der Entsorgung ausgeschlossen sind alle Abfälle, die nicht in den Anlagen 1 - 11, die Bestandteil dieser Satzung sind, aufgeführt sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen Abfällen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
2. Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, stammen, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).
3. Soweit Abfälle nicht zur Entsorgung durch die Stadt zugelassen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und des nordrhein-westfälischen Landesabfallgesetzes selbst zur Entsorgung verpflichtet.
4. Von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 können Ausnahmen zugelassen werden, sofern für die Abfälle Zulassungen der Aufsichtsbehörde vorliegen. Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörden widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

1. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt bei der stationären Sammelstelle und bei mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
2. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 Krw-/AbfG dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5**Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
2. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6**Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird. Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z. B. gewerblich/ industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, so genannte gemischt genutzte Grundstücke. Den gewerblich benutzten Grundstücken gleichgestellt sind nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wie Verwaltungen, Schulen, Kirchen, Krankenhäuser, Arzt- und Büropraxen und dergleichen. Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
2. Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall- Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht- Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht- Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung.
3. Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und des Landesabfallgesetzes NW (LabfG NW) sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.
4. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung der Stadt Wermelskirchen vom 04.10.2006 geregelt worden.

§ 7**Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 3 Buchst. a oder § 3 Buchst. b dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
2. soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind. (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG)
3. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt. (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG)
4. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG)
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG)
6. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen oder schadlosen Verwertung zugeführt werden, so-

weit dies der Stadt nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG)

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

1. Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne von § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).
Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche und Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht. Das Grundstück muss bezogen auf die gemeldeten Personen und im Hinblick auf die technische und fachliche Umsetzung der Kompostierung eine angemessene Größe haben. Diese gilt dann als gegeben, wenn die nicht versiegelte Fläche, auf die der Kompost auf getragen werden kann, mindestens 25 m² pro gemeldete Person entspricht. Falls keine Personen gemeldet sind, entscheidet die Stadt einzelfallbezogen. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
2. Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken sondern anderweitig z. B. industriell/ gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/ -besitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
3. Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, bei denen nachgewiesen ist, dass die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung nicht auf dem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 10) gesammelt werden können. Den gewerblich genutzten Grundstücken gleichgestellt sind nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wie Verwaltungen, Schulen, Kirchen, Krankenhäuser, Arzt- und Büropaxen und dergleichen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallbeseitigungsanlagen

Die Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gem. § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns und Ablagerns entsprechend der Satzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) zu der vom BAV angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Verband das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

1. Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, bei Abfallgroßbehältern im Einvernehmen mit dem Benutzer deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
2. Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) Bioabfallbehälter (braune Tonne) für organische Küchen- und Gartenabfälle genormte 120- und 240-l-Abfallbehälter
 - b) Papierabfallbehälter (blaue Tonne) für Papierabfälle genormte 120-, 240-l-Abfallbehälter und 1,1 cbm Abfallgroßbehälter (Container)
 - c) Restabfallbehälter (graue Tonne) für Restabfälle genormte 60-, 80-, 120-, 240-l-Abfallbehälter und 1,1 cbm Abfallgroßbehälter (Container)
 - d) Abfallsäcke bzw. -behälter für DSD Abfälle (gelber Sack bzw. Tonne mit gelbem Deckel) für Metalle, Kunst- und Verbundstoffe
3. Für vorübergehend mehr anfallende Rest- und Grünabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden.
4. Für die Restabfallbehälter werden Kontrollmarken von der Stadt gestellt. Abfallbehälter ohne gültige Kontrollmarke werden nicht geleert.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

1. Es sind so viele Abfallbehälter pro Abfallart bereitzustellen, dass sie den anfallenden Abfall des Grundstückes aufnehmen können. Folgendes Regelbehältervolumen wird festgelegt:
 Bioabfallbehälter 5 l/Person/Woche
 Restabfallbehälter 20 l/Person/Woche (Anlage 2).
 Auf Antrag kann das Regelbehältervolumen für Restabfall auf bis zu 10 l/Person/Woche reduziert werden (Anlage 2, Mindestbehältervolumen). Die Reduzierung gilt ab dem 01. des auf den Antrag folgenden Monats. Bei Anschlusspflichtigen im Sinne des § 7 Abs. 3 beträgt die zur Verfügung gestellte Regelausstattung für Bioabfallbehälter 25 % des Regelvolumens der Restabfallbehälter.
2. Bei den zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken richtet sich das Mindestbehältervolumen nach der Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen zum 01.10. des Vorjahres für das lfd. Kalenderjahr (Stichtag).
 Hiervon sind folgende Ausnahmen zum 01. des auf die Änderung folgenden Monats zu berücksichtigen:
 a) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 8)
 b) Änderung des Behältervolumens unter Berücksichtigung des Regelbehältervolumens (§ 11 Abs. 1)
 c) erstmaliger Anfall von Abfällen (§ 15 Abs. 1)
 d) Nichtnutzung eines zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes
 e) Eigentümerwechsel.
 Soweit aufgrund der Normierung der Abfallbehälter ein größeres Behältervolumen bereitgestellt werden muss, hat dies der Anschlusspflichtige zu dulden.
3. Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Regel-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
 Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Woche /Einwohnergleichwert zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
 Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1

c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

4. Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte und Geringfügig-Beschäftigte werden zu 1/3 bei der Veranlagung berücksichtigt.
5. Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
6. Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 12

Standplatz für Abfallbehälter

Der Standplatz für Abfallbehälter ist vom Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück herzurichten. Dabei sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zu beachten. Im öffentlichen Verkehrsraum dürfen die Abfallgefäße nicht aufgestellt werden.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

1. Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlussberechtigten über.
2. Die Abfälle müssen in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
3. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
4. Die Abfallerzeuger/-besitzer haben die Abfälle nach Restabfällen, Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen getrennt zu halten und folgendermaßen zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung bereitzustellen:
 - a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelbehälter) innerhalb der zugelassenen Einwurfszeiten einzufüllen,
 - b) Altpapier ist in die blauen Abfallbehälter einzufüllen,
 - c) Bioabfälle sind in die braunen Abfallbehälter, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen einzufüllen und in diesen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den grauen Abfallbehälter für Restmüll einzufüllen.
 - d) Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in die vom Dualen System Deutschland zur Verfügung gestellten gelben Abfallsäcke einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen. Bei Grundstücken, die anstelle von gelben Abfallsäcken Abfallgefäße mit gelbem Deckel zur Verfügung gestellt bekommen haben, ist gleichermaßen zu verfahren.
 - e) Der verbleibende Restabfall/-müll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
5. Kleine Mengen gebündelten Strauchwerkes (je 120 l Bioabfallbehälter und Abfuhr höchstens 2 Bündel à 1 m Länge, 0,40 m Durchmesser und Aststärken bis 4 cm) können in Ergänzung der

- Regelung in Abs. 4 Buchst. c) zu den regulären Bioabfallentsorgungsterminen neben die Bioabfallbehälter gelegt wird. Die Ablagerungsfläche im öffentlichen Verkehrsraum darf 1 m³ nicht überschreiten. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, derartige Abfälle in der Weise zu deponieren, dass Gefährdungen der Vorübergehenden und Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs ausgeschlossen sind.
6. Für die zugelassenen Abfallbehälter darf folgendes Befüllungsgewicht nicht überschritten werden:

Genormte 60 l Abfallbehälter	25 kg
Genormte 80 l Abfallbehälter	35 kg
Genormte 120 l Abfallbehälter	50 kg
Genormte 240 l Abfallbehälter	100 kg
Genormte 1,1 cbm Abfallgroßbehälter	500 kg
 7. Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
 8. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
 9. Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringung nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
 10. Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung wieder verwertbarer Stoffe, die Standorte der Wertstoffcontainer und die Annahmestellen für das Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen rechtzeitig bekannt.
 11. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur zu den in der Satzung des Bergischen Transportverbandes (BTV) bestimmten Zeiten eingefüllt werden (z.Z. werktags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr)

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

1. Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
 - a) Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
 - b) Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. In der Jahreszeit vom 01.05. – 31.10. eines Jahres erfolgt wöchentliche Entleerung.
 - c) Der gelbe Abfallsack oder -behälter wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
 - d) Der graue Abfallbehälter für Restabfall/-müll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.Auf Antrag kann der Abfuhrhythmus für Restabfälle auf 4- wöchentlich, bei 1-Personen-Haushalten für 60-Liter- Restmüllgefäße auf 6-wöchentlich, reduziert werden. Bei der Wahl der 4-wöchentlichen und 6-wöchentlichen Abfuhr ist der Antragsteller für den Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) an seine Wahl gebunden.
2. Die Abfuhrzeiten werden rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Leerungszeiten (z.B. wegen gesetzlicher Feiertage) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.
3. Die zu leerenden Abfallbehälter sind zu den festgesetzten Entleerungsterminen möglichst rechtwinklig zu den Gehwegkanten bzw. an den Straßenrändern so aufzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter vor der Straßensperre so aufzustellen, dass sie für den Abfuhrwagen gut erreichbar sind. Nach der Entleerung sind sie unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.
4. Kann der Abfuhrwagen nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt dem Fahrer aus verkehrstechnischen Gründen nicht zuzumuten, so müssen die Abfallbehälter an die nächstgelegene Entleerungsstelle gebracht werden.
5. Die Abfuhr der zugelassenen Rest- und Grünabfallsäcke erfolgt zusammen mit der regelmäßigen

Leerung der Rest- und Bioabfallbehälter.

§ 16

Sperrige Abfälle und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

1. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle, die sich wegen ihres Umfangs oder Gewichtes nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen, auf Antrag abfahren zu lassen (Sperrmüllabfuhr). Die Ablagerungsmenge je Abfuhr darf 3 m³ nicht überschreiten. Gebäudeteile sind von der Entsorgung ausgeschlossen. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, derartige Abfälle in der Weise zu deponieren, dass Gefährdungen der Vorübergehenden und Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs ausgeschlossen sind.
2. Die Sperrmüllabfuhr ist mit einer besonderen Anforderungskarte, die von der Stadt zur Verfügung gestellt wird, unter Angabe der Sperrmüllmenge und -art bei der Stadt zu beantragen. Der Abfuhrtermin wird dem Antragsteller von der Stadt rechtzeitig bekannt gegeben.
3. Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die Stadt auf Kosten der Anschlussberechtigten zur Abfuhr Dritter bedienen.
4. Die Regelung gem. Abs. 1 und 2 gilt auch für Haushaltskühlgeräte.
5. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt von sonstigem Abfall insbesondere Sperrmüll gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen. Die Abholung kann durch Zahlung einer Servicegebühr bei der Stadt beantragt werden. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt bekannt gegeben. Elektro- und Elektronik-Altgeräte können aber auch kostenlos zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle gebracht werden.

§ 17

Anmeldepflicht

1. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Anzahl der Personen auf dem Grundstück, den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden. Verändert sich die Art oder Menge der Abfälle, so dass andere Abfallbehälter bereitzustellen sind, ist dieses gleichfalls unverzüglich anzuzeigen.
2. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/-erzeuger ist verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
2. Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung erfüllt sind, ungehinderten Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
3. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
4. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

1. Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Witterungseinflüssen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen

- Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
2. In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Entsorgungseinrichtung; Anfall der Abfälle

1. Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/-besitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallgefäße zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen angefahren wird.
2. Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
3. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
4. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Im Falle des Wohnungs-/Teileigentums gilt als Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungs-/Teileigentumsanlage befindet.
3. Abweichend von der Veranlagung gem. Abs. 2 ist auf Antrag des Verwalters ein separater Abgabenbescheid mit Ausweisung der Abfallbeseitigungsgebühren zu erteilen, wenn bei vorhandenem, in Wohnungs-/Teileigentum stehendem Grundbesitz für das jeweilige Wohnungs-/Teileigentum eine separate Hausnummer vergeben worden ist.

§ 24

Unzulässige Abfallablagerungen

1. Die Stadt sammelt nach Bekanntwerden einer unzulässigen Abfallablagerung (wilde Müllkippe) auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken diese Abfälle baldmöglichst ein.
2. Zu den Entsorgungskosten ist der Verursacher heranzuziehen, wenn dieser feststellbar ist.
3. Ist der Verursacher nicht feststellbar, erfolgt das Einsammeln auf Kosten der Gesamtheit der Gebührenzahler.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
 - b) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt (§ 6),
 - c) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 10),
 - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke mit andere Abfällen füllt (§ 13),
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 17),
 - f) angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 20),
 - g) entgegen der Befüllungsvorgaben in § 13 Abfallbehälter befüllt,
 - h) entgegen § 16 Sperrgut der Stadt zum Einsammeln bereitstellt oder bereitstellen lässt,
 - i) entgegen § 18 Auskünfte nicht erteilt oder Betretungsrechte nicht gewährt,
 - j) entgegen § 12 seine Abfallgefäße im öffentlichen Straßen- und Verkehrsraum aufstellt,
 - k) entgegen § 13 Depotcontainer außerhalb der zugelassenen Befüllungszeiten befüllt,
 - l) entgegen § 24 Abfälle an oder in anderen als den zugelassenen Orten oder Gefäßen ablagert.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 25 € bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602). Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG in Verbindung mit § 20 Abs. 5 KAG NW ist der Bürgermeister.

§ 26

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen vom 08.07.1993 außer Kraft.

Die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Einsammlung, Vermeidung und Verwertung von Abfällen in der Stadt Wermelskirchen (Abfallsatzung) vom 18.12.2001 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.